

# **Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main**

Die Stadt Würth a. Main erlässt auf Grund des § 12 Abs. 1 der Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main vom 16.05.2013 (Amtsblatt 1089) und des Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühr**

(1) Für Durchreisende beträgt die Gebühr 4,-- € je Übernachtung.

(2) Für sonstige Benutzer beträgt die Gebühr je Zimmer, unabhängig von der Belegungsstärke 250,-- €/ Monat. Sie kann bei einfachen Standard auf 150,-- €/ Monat abgesenkt werden. Die Abrechnung erfolgt Tag genau.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

einer Pauschale für allgemeine Nebenkosten, wie Wasser, Kanal, Müll, Versicherungen, Grundsteuer, Kaminkehrer, Außenanlagen und Allgemeinstrom in Höhe von 13,00 €

pro Benutzer und Monat und

einer Vorauszahlung für verbrauchsabhängige Nebenkosten (Strom) von 12,00 € pro Benutzer und Monat.

Bei Räumung der Unterkunft, bzw. am Jahresende wird der Verbrauch festgestellt und abgerechnet. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die Benutzungsgebühr aufzubringen

## **§ 3**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit deren Räumung (§ 7 und 8 der Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main). Angefangene Monate werden anteilig berechnet.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner vorgenannter Benutzungsgebühren ist der Benutzer mit schriftlichem Zuweisungsbescheid gemäß § 2 der Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main.

(2) Bei Unterbringung von Familien haften die geschäftsfähigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats (= Fälligkeit) pünktlich und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Wörth a. Main einzubezahlen (Bringschuld).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Wörth a. Main, den 15.12.2011 / 16.05.2013

Erwin Dotzel  
1. Bürgermeister